

Nach dem § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kinderland Bad Königshofen i. Grabfeld - Städtische Kinderkrippe und Städtischer Kindergarten“ - erlässt die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-BayRES 2024-1) folgende

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Kinderland Bad Königshofen i. Grabfeld“

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Besuch der Kindertagesstätte „Kinderland Bad Königshofen i. Grabfeld“ wird ein Elternbeitrag (Benutzungsgebühr nach Art. 8 KAG) erhoben. Daneben können Entgelte (z. B. Spielgeld) erhoben werden.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren und Entgelte sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte „Kinderland“ erhebt die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld Gebühren. Der Elternbeitrag berechnet sich nach Buchungszeiten. Buchungszeiten sind nur während der Öffnungszeiten möglich und müssen mindestens 4 Stunden am Tag betragen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren in der Kinderkrippe wird wie folgt festgelegt:

Buchungszeit von

4 Stunden am Tag	130,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden am Tag	143,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden am Tag	156,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden am Tag	169,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden am Tag	182,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden am Tag	195,00 €
mehr als 9 bis zu 10 Stunden am Tag	208,00 €

Das Spielgeld in der Krippe beträgt 5,00 € im Monat.

- (3) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren im Kindergarten wird wie folgt festgelegt:

4 Stunden am Tag	95,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden am Tag	105,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden am Tag	115,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden am Tag	125,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden am Tag	135,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden am Tag	145,00 €
mehr als 9 bis zu 10 Stunden am Tag	155,00 €

Das Spielgeld im Kindergarten beträgt 3,50 € im Monat.

- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte „Kinderland“, so wird die maßgebliche Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 10,00 €, für das 3. und jedes weitere Kind um 20 € ermäßigt.
- (5) Das Essensgeld beträgt
1,35 € pro Mittagessen in der Kinderkrippe und
2,70 € pro Mittagessen im Kindergarten.

§ 4

Zusätzliche staatliche Leistungen

Leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag nach dem BayKiBiG, wird dieser Zuschuss auf die Benutzungsgebühr nach § 3 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Die Gültigkeit entspricht der gesetzlichen Vorgabe.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte „Kinderland“.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind für den laufenden Monat zwischen dem 1. und 5. eines Monats fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Die volle Gebühr wird auch für den Ferienmonat erhoben. Das Essensgeld wird zum 15. des Folgemonats zur Zahlung an die Stadtkasse fällig.
- (3) Ist ein Kind infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird die KiTa nicht den vollen Monat betrieben, werden keine Gebühren zurückvergütet. Versäumen die Eltern oder Erziehungsberechtigten die Abmeldung des Kindes, ist gleichfalls die ganze Benutzungsgebühr zu bezahlen, jedoch höchstens für den Monat, in dem das Kind die KiTa besucht hat.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des städtischen Kindergartens Bad Königshofen vom 01.11.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.08.2016, gültig ab 01.09.2016 außer Kraft.

Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld
Bad Königshofen i. Grabfeld, den 23.05.2019



Thomas Helbling, 1. Bürgermeister

